

RS OGH 2008/2/5 5Ob270/07b, 5Ob246/08z, 5Ob268/08k, 5Ob9/10z, 5Ob21/10i, 5Ob242/10i, 5Ob115/17y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

WEG 2002 §20

WEG 2002 §30 Abs1 Z5

Rechtssatz

Das Individualrecht jedes Wohnungseigentümers, dem Verwalter die Einhaltung seiner Pflichten aufzutragen, wird durch § 30 Abs 1 Z5 WEG auf Verstöße gegen § 20 Abs 2 bis 7 WEG beschränkt. Darüber hinausgehende Pflichten können sich allenfalls aus § 20 Abs 1 WEG 2002 ergeben, wenn es sich tatsächlich um gemeinschaftsbezogene Interessen aller Wohnungseigentümer, wie zum Beispiel die Ansprüche auf gesetzes- beziehungsweise vertragskonforme Kostenverteilung bei der Verwaltung der Liegenschaft, handelt. In diesen Fällen steht es den einzelnen Wohnungseigentümern aber bloß frei, selbst ein Willensbildungsverfahren zu initiieren, um dem Verwalter von der Mehrheit rechtmäßige Weisungen erteilen zu lassen, die dieser zu beachten hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 270/07b

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 270/07b

- 5 Ob 246/08z

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 246/08z

Vgl; Beisatz: Die Durchsetzung von Verwalterpflichten, die sich aus § 20 Abs 1 WEG ergeben (hier sollte der Verwalter zur ordentlichen Schneeräumung verhalten werden), steht nicht jedem einzelnen Wohnungseigentümer zu. Wenn es sich tatsächlich um gemeinschaftsbezogene Interessen aller Wohnungseigentümer handelt, kann der Einzelne nur selbst ein Willensbildungsverfahren initiieren, um dem Verwalter von der Mehrheit rechtmäßige Weisungen erteilen zu lassen (vgl 5 Ob 270/07b). (T1)

- 5 Ob 268/08k

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 268/08k

Auch; Beisatz: In einem Verfahren zur Legung der Abrechnung nach § 20 Abs 3 WEG 2002 ist jeder Wohnungseigentümer, nicht aber die Eigentümergemeinschaft antragslegitimiert. (T2)

- 5 Ob 9/10z

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 9/10z

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 21/10i

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 21/10i

nur: Das Individualrecht jedes Wohnungseigentümers, dem Verwalter die Einhaltung seiner Pflichten aufzutragen, wird durch § 30 Abs 1 Z 5 WEG auf Verstöße gegen § 20 Abs 2 bis 7 WEG beschränkt. (T3); Beis wie T1 nur: Die Durchsetzung von Verwalterpflichten, die sich aus § 20 Abs 1 WEG ergeben, steht nicht jedem einzelnen Wohnungseigentümer zu. (T4); Beisatz: Bei dem in § 30 Abs 1 WEG zu findenden Katalog handelt es sich um eine taxative Aufzählung. (T5)

- 5 Ob 242/10i

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 242/10i

Vgl auch; Beisatz: Bei einem Antrag eines Wohnungseigentümers nach § 30 Abs 1 Z 5 WEG auf Durchsetzung der Verwalterpflicht nach § 30 Abs 4 WEG fehlt es bei bereits abgeschlossenen Arbeiten am Rechtsschutzbedürfnis. (T6)

- 5 Ob 115/17y

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 115/17y

Auch; Veröff: SZ 2017/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123164

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at